

Stadt Oldenburg (Oldb) - 26105 Oldenburg

Verwaltungsgericht Oldenburg
2. Kammer
Schlossplatz 10

26122 Oldenburg

Rechtsamt
Osterstraße 15

IHR ANSPRECHPARTNER
Udo Paetzold, Zimmer 205

TELEFON
(0441) 235 - 25 20

TELEFAX
(0441) 235 - 31 23

E-MAIL
recht@st: dt-oldenburg.de

UNSER ZEICHEN
22 13 105 - 34/05

DATUM
21.03.2005

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS
2 B 901/05

In der Verwaltungsrechtssache

Lück und Schillgalis ./ Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg

gibt der Schriftsatz der Antragsteller vom 17.3.2004 Veranlassung, auf diesen zu erwidern. Die dortigen Ausführungen, dass die dritte vertretungsberechtigte Person am 20.2.2005 schriftlich mitgeteilt habe, nicht mehr Mitglied der Bürgerinitiative gegen Stadtzerstörung sein zu wollen und sie auch keine Prozessvollmacht erteilen wollte, sprechen für eine Unzulässigkeit des Antrages. Jedenfalls vermögen die Ausführungen der Antragsteller, mit denen die Zulässigkeit einer Einzelvertretung behauptet wird, nicht zu überzeugen. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Aus der Tatsache, dass nach der Regelung des § 22 b NGO „bis zu drei vertretungsberechtigte Personen“ benannt werden können, rechtfertigt für sich allein nicht den Schluss, dass jede Person auch einzeln handeln kann. Auch der Vergleich zum Nds. Volksabstimmungsgesetz ist kein Indiz für die Zulässigkeit der Einzelvertretung. Im Unterschied zu der Regelung in § 22 b NGO schreibt das Volksabstimmungsgesetz mindestens 5 und höchstens 9 Vertreter fest. Bei einer derartigen großen Anzahl von Vertretern hat der Gesetzgeber die Frage der Wirksamkeit von Erklärungen ausdrücklich geregelt und festgelegt, dass diese von der Mehrheit der Vertreter (damit sind mindestens 3 bis 5 gemeinsam handelnde Vertreter notwendig!) abgegeben werden müssen. Dabei dürfte unstrittig sein, dass diese Mehrheit nur gemeinsam handeln kann. Soweit für das Bürgerbegehren höchstens 3 vertretungsberechtigte Personen benannt werden können, bestand für den Gesetzgeber überhaupt keine Veranlassung, die Frage der Gesamtvertretung ausdrücklich zu regeln, vielmehr ist der Vergleich zum Volksabstimmungsgesetz ein erstes Indiz für die Erforderlichkeit einer Gesamtvertretung.

Da das Gesetz keine ausdrückliche Regelung enthält, ob mehrere Vertreter nur gemeinsam oder auch einzeln handeln können, ist diese Frage letztlich durch Auslegung zu ermitteln.

Mit Wefelmeier (in Blum u. a., KVR-NGO, § 26 Nr. 40) ist dabei davon auszugehen, dass jedenfalls für die Frage der Aktivvertretung, also insbesondere auch bei einer Klageerhebung für die Gesamtheit der Unterzeichner, **gemeinschaftliches Handeln aller Vertretungsberechtigten** erforderlich ist. Soweit erkennbar liegt zwar noch keine ausdrückliche Entscheidung eines niedersächsischen Gerichtes hierzu vor, aber die in der genannten Kommentierung zitierten Entscheidungen der Gerichte aus Hessen und Bayern sind vom Sinn und Zweck auch auf die niedersächsische Regelung anwendbar. Insoweit ist mit Wefelmeier (a. a. O.) davon auszugehen, dass die Notwendigkeit einer Gesamtvertretung bei aktivem Handeln sachgerecht erscheint, weil dabei der hinter einer solchen Betrachtungsweise stehende Gedanke, die Vertretenen einerseits vor unüberlegten oder unzweckmäßigem Verhalten eines einzelnen Vertreters zu schützen, besondere Beachtung verdient. Wefelmeier spricht insoweit zutreffend von einem Zwang zur Einigung.

Darüber hinaus berücksichtigt auch nur die Gesamtvertretung den weiteren Aspekt, dass der Wille der Bürger, an Stelle des Rates über eine bestimmte Angelegenheit zu entscheiden, maßgeblich auch dadurch beeinflusst wird, durch welche Personen das Bürgerbegehren vertreten werden soll. Vielfach wird ein Bürgerbegehren gerade auch (und nur) deshalb unterschrieben, weil es von bestimmten Personen – und nicht etwa von anderen – vertreten wird.

Auch die im Internet unter „www.im.nrw.de“ veröffentlichte Übersicht „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen, 4. Auflage“, die vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben wird, zitiert u. a. unter 2.2.5 (Seite 14 f.) landesrechtliche Entscheidungen, nach denen gegen die Feststellung, dass ein Bürgerbegehren unzulässig ist, die Vertreter des Bürgerbegehrens nur gemeinschaftlich Klage erheben können (VG Köln, Urteil vom 31.5.1999) und einzelne Vertreter auch keine Klage- und Antragsbefugnis haben, da sämtliche Vertreter gemeinschaftlich handeln müssen (VG Arnsberg, Beschluss vom 20.10.2000).

Im vorliegenden Fall hat sich nach dem eigenen Vortrag der Antragsteller – ohne, dass dies konkret (schriftlich) belegt wird - eine vertretungsberechtigte Person von (der Durchführung) einer Rechtsstreitigkeit distanziert und ausdrücklich kein Mandat für eine Rechtsstreitigkeit erteilt. In einem derartigen Fall liegt gerade kein gemeinschaftliches Verhalten der drei vertretungsberechtigten Personen vor. Der Antrag ist deshalb auch als unzulässig abzulehnen.

Unter Bezugnahme auf die richterliche Verfügung vom 18.03.2005 wird die dem Unterzeichner erteilte Prozessvollmacht überreicht sowie der Verwaltungsvorgang zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 als Anlage beigefügt.

Im Auftrage

Paetzold

